

Geht per Mail an: deboragianinazzi@bj.admin.ch

14.6.2019

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.468: Ehe für alle

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP setzt sich seit Jahren für das eigentlich Selbstverständliche ein: Die Ehe für alle. In diesem Sinne begrüsst sie den vorliegenden Vorentwurf. Eine Samenspende auch für homosexuelle Paare wird von der BDP grundsätzlich klar befürwortet. Damit eine Ehe für alle allerdings so schnell wie möglich in Kraft gesetzt werden kann, darf die Vorlage nicht überladen werden.

Zu Beginn ein paar Fakten:

In unserer Verfassung steht geschrieben, dass eine Diskriminierung aufgrund der Lebensform oder des Geschlechts unzulässig sei.

In Europa ist die Schweiz eines der letzten Länder, welches die Ehe für alle noch nicht eingeführt hat. Sogar sehr katholische Länder wie Irland haben die Ehe für alle bereits eingeführt.

Durch das Konstrukt der eingetragenen Partnerschaft werden gleichgeschlechtliche Paare rechtlich benachteiligt (z. B. Erwerb des Bürgerrechts, im Sozialversicherungsrecht oder bei der Samenspende) sowie stigmatisiert (die Angabe des Zivilstandes bedeutet ein automatisches Coming-out). Das traditionelle Verständnis von Ehe und Familie ist nicht nur diskriminierend, sondern auch total veraltet.

Aus all diesen Gründen ist die Einführung der Ehe für alle überfällig. Gleichgeschlechtliche Paare sollen die gleichen Rechte wie auch Pflichten wie verschiedengeschlechtliche Paare haben.

Die BDP begrüsst, dass mit dieser sogenannten Kernvorlage das Ziel verfolgt wird, die Ehe für alle schnellstmöglich einzuführen. In einem zweiten Schritt - nach der Grundsatzabstimmung, welche aus Sicht der BDP mit einer wesentlich höheren Zustimmung gewonnen werden kann, wenn die Vorlage nicht überladen wird - müssen unverzüglich die weiteren Aspekte wie Sozialversicherungsrecht und Fortpflanzung geregelt werden. Deshalb muss dieser Vorentwurf so schlank als möglich formuliert werden, damit das Gesetz so rasch als möglich in Kraft treten kann. Die Thematik der Samenspende auch für homosexuelle Paare ist demnach mit einer Revision der Fortpflanzungsmedizin zu behandeln. Dort müssen dann auch die Eizellenspende (für hetero- wie auch homosexuelle Paare), deren Einführung von der BDP in einem Vorstoss gefordert worden ist, und die Leihmutterchaft thematisiert

werden. Die BDP ist überzeugt, dass dieses zweite Paket schneller und effizienter beschlossen wird, wenn sich zuvor das Volk im Grundsatz deutlich für die Ehe für alle ausgesprochen hat. Ein Überladen der jetzigen Kernvorlage könnte dieses zum Scheitern bringen, was die BDP nicht riskieren möchte.

Die BDP fordert, dass die weiteren nötigen Revisionen nicht auf die lange Bank geschoben werden. Diese müssen unverzüglich nach der Abstimmung über die Kernvorlage angegangen werden.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



Per E-Mail: debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Bern, 21. Juni 2019

Vernehmlassung: 13.468 Parlamentarische Initiative Ehe für alle

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative Ehe für alle Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Bundesgerichtsentscheid zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»

Seit dem 10. April 2019 hat sich die Ausgangslage für die Einführung der Ehe für alle auf Gesetzesstufe verändert. Das Bundesgericht hat die Abstimmung zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» annulliert. Die Initiative wurde am 28. Februar 2016 mit 50,8% äusserst knapp vom Stimmvolk abgelehnt. Zum heutigen Zeitpunkt wissen Bevölkerung und Parlament hingegen, dass über fünfmal mehr verheiratete Paare und eingetragene Partnerschaften bei den Steuern und in der AHV benachteiligt sind. Im Wissen, dass heute fast 1.4 Millionen Schweizerinnen und Schweizer von einer Heiratsstrafe betroffen sind, liegt somit eine mehrheitsfähige Volksinitiative vor, deren Annahme die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf Gesetzesstufe verunmöglicht. Bekanntlich würde eine Regelung auf Verfassungsstufe jegliche, auch vorgängige Anpassung auf Gesetzesebene übersteuern. Befürworterinnen und Befürworter der Ehe für alle sollten sich dieses Umstandes bewusst sein und ihn in ihre Überlegungen zum weiteren Vorgehen bezüglich der erneut hängigen Volksinitiative einfließen lassen.

Die CVP ist ihrerseits bereit, für die Öffnung der Ehe auf Gesetzesstufe Hand zu bieten, wobei die Abschaffung der Heiratsstrafe das oberste Ziel bleibt.

Allgemeine Beurteilung

Seit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz im Jahr 2007 haben zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und stellt eine Lebensgemeinschaft mit eheähnlichen gegenseitigen Rechten und Pflichten dar. Die CVP hat das Partnerschaftsgesetz, sowie die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren mitgetragen.

Zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft bestehen jedoch gewisse Unterschiede. Dazu kommt, dass der entsprechende Zivilstand für die eingetragenen Partnerinnen und Partner als stigmatisierend und diskriminierend empfunden werden kann, da diese bei Bekanntgabe ihres Zivilstandes gleichzeitig Auskunft über ihre sexuelle Orientierung geben müssen. Dies wird einerseits als Eingriff in die Intimsphäre wahrgenommen, und kann andererseits problematische Folgen haben, insbesondere in denjenigen Ländern, in denen Homosexualität unter Strafe gestellt ist.

In den letzten Jahren haben darum zahlreiche europäische Rechtsordnungen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. So haben die Niederlande (seit 2001), Belgien (seit 2003), Spanien (seit 2005), Schweden und Norwegen (seit 2009), Portugal und Island (seit 2010), Dänemark (seit 2012), Frankreich (seit 2013), England und Wales (seit 2013), Schottland (seit 2014), Luxemburg (seit 2015), Irland (seit 2015), Finnland (seit 2015), Deutschland und Malta (seit 2017) und Österreich (seit 2019) die Ehe für Gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Seit dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes 2007 fand auch in der Schweiz ein gesellschaftlicher Wandel statt. Umfragen zeigen, dass eine Mehrheit der Bevölkerung eine „Ehe für alle“ befürwortet, so auch in der CVP-Basis. Für eine Mehrheit der CVP soll darum die Gesetzgebung in diesem Bereich im Sinne einer Öffnung der Ehe angepasst werden. Allerdings gibt es auch innerhalb der Partei zur Frage «Ehe für alle» unterschiedliche Positionen.

Kernvorlage zur Öffnung der Ehe für alle

Für die die CVP ist zentral, dass bei der Umsetzung der Pa.Iv. 13.468 dem Grundsatzentscheid der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates Rechnung getragen wird und nur die wesentlichen Bereiche angepasst werden, die für die Öffnung der Ehe notwendig sind. Die Öffnung der Ehe hat insbesondere Einfluss auf die Bürgerrechtsvoraussetzungen sowie den Zugang zum Adoptionsrecht. Eine Mehrheit der CVP bietet Hand für die Umsetzung der Anliegen der Kernvorlage. Gleichzeitig weisen wir noch einmal darauf hin, dass der Bundesgerichtsentscheid vom 10. April 2019 und damit das weitere Vorgehen bezüglich der CVP-Initiative einen wesentlichen Einfluss auf die Umsetzung auf Gesetzesstufe haben kann.

Zusatzvariante der RK-N

Die CVP ist der Ansicht, dass die Anwendungsbereiche, in denen das geltende Recht eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Eheleute trifft (so zum Beispiel bei den Hinterlassenenrenten) oder die Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheleute voraussetzt (so zum Beispiel beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin) keinen zentralen Teil der Kernvorlage darstellen und darum nicht zusätzlich in diese integriert werden sollen. Aus diesem Grund äussert sich die CVP zur zusätzlichen Variante mit Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare nicht. Hierzu liegen aus Sicht der CVP zu viele offene Fragen vor, die im Allgemeinen eine detailliertere Analyse benötigten. Zudem entspricht ein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für lesbische Paare nicht dem Anliegen der Pa.Iv. 13.468.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Parlamentsdienste | Bundesamt für Justiz

Frau Debora Gianinazzi
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Thun, 25. Juni 2019

"Ehe für alle"

Parlamentarische Initiative 13.468

Stellungnahme der EDU Schweiz

Sehr geehrte Frau Gianinazzi
Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge Ferienabwesenheiten kommen wir erst heute dazu, zur erwähnten parlamentarischen Initiative bzw. zur Vorlage der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats Stellung zu nehmen. Umso mehr danken wir Ihnen für diese Gelegenheit und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Vorbemerkung

Die EDU beobachtet die Entwicklung im Bereich Partnerschaft / Ehe mit gemischten Gefühlen. Sie stellt einen grossen sexualethischen Umbruch fest, der nicht zuletzt den Begriff der "traditionellen Familie" und damit die kleinste Zelle des Staates tangiert. Sie hat deshalb verschiedentlich Stellung bezogen, u.a. mit dem Referendum gegen das Partnerschaftsgesetz (2005).

Nebenbei: Es ist paradox, die traditionelle Ehe schlechtzureden, und andererseits die offensichtlichen Vorteile des Rechtsinstituts "Ehe" unter anderen Vorzeichen für neue Formen der Beziehung zu öffnen. Das ist ein Widerspruch in sich selbst.

Grundsätzliche Einschätzung

Die Ehe wurde seit jeher in allen Kulturen als Lebensgemeinschaft von Frau und Mann verstanden. Diese haben das natürliche Potenzial, eigene Kinder zu bekommen. Damit ist die (traditionelle) Ehe die "kleinste Zelle im Staat", ein Pfeiler der Gesellschaft und damit auch ein Garant für den Fortbestand der menschlichen Zivilisation.

Wenn andersartige Lebensgemeinschaften als "Ehe" bezeichnet werden und ihnen die gleichen institutionellen Möglichkeiten gewährt werden sollen, ist das weder ein gesellschaftlicher noch ein rechtlicher Fortschritt, sondern verfassungswidrig. So hielt der Bundesrat 2013 im Zusammenhang mit der von der CVP vorgeschlagenen Ehe-Definition fest: „Die traditionelle Definition der Ehe ist nicht neu, sondern entspricht der geltenden Auslegung von Artikel 14 BV.“ Die "Ehe für alle" ist nicht nur verfassungswidrig, sondern würde im Kern die Verneinung des Realitätsprinzips in der schweizerischen Rechtsordnung bedeuten.

./.

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun
033 222 36 37 | www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

"Ehe für alle", parlamentarische Initiative 13.468
Stellungnahme der EDU Schweiz

Seite 2

Je nach Entwicklung: Referendum

Die EDU sieht die rechtlichen Möglichkeiten für homosexuelle Paare mit der eingetragenen Partnerschaft als gegeben. Vor der Abstimmung am 5. Juni 2005 über das Partnerschaftsgesetz äusserten sich Vertretungen von Lesben und Schwulen dahingehend, dass keine weiteren Forderungen gestellt würden, zum Beispiel die Möglichkeit der Kinderadoption. Genau dazu würden die "Ehe für alle" und die damit zu erwartenden weiteren Anpassungen Tür und Tor öffnen.

Darum behält sich die EDU vor, gegebenenfalls zusammen mit anderen Parteien, Organisationen und Bewegungen oder auch eigenständig das Referendum zu ergreifen.

Wir danken bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

EDU Schweiz

gez. Hans Moser,
Präsident

gez. Roland Haldimann,
Vizepräsident

Für weitere Auskünfte:

Hans Moser, Präsident EDU Schweiz, 079 610 42 37

Roland Haldimann, Vizepräsident EDU Schweiz, 079 435 36 40

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun
033 222 36 37 | www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch



Kommission für Rechtsfragen Nationalrat
Herr Pirmin Schwander, Kommissionspräsident
Bundesamt für Justiz
Frau Debora Gianinazzi,
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Bern, 5. Juni 2019

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Pa.lv. 13.468 «Ehe für Alle»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die EVP Schweiz dankt für die Möglichkeit sich zum Vorentwurf der neuen Gesetzesvorlage zu äussern. Familienpolitik war schon immer ein zentrales Anliegen der Partei. Die EVP steht für verbindliche Gemeinschaften von Ehepartnern und deren öffentlicher Bekundung ein und versteht das zivilrechtliche Institut Ehe als Rahmen und Schutz für Partnerschaften und Familien. Die Ehe zwischen Mann und Frau soll dabei weiterhin gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens privilegiert bleiben und geschützt werden. Die Mehrheit der EVP lehnt daher die Gesetzesvorlage zur Einführung der «Ehe für alle» ab.

Ein wichtiges Argument für diese neue Gesetzesvorlage ist die wiederkehrende Kritik, dass sich gleichgeschlechtliche Paare diskriminiert fühlen, weil sie mit der Angabe ihres Zivilstandes gleichzeitig ihre sexuelle Orientierung angeben müssen. Die EVP Schweiz anerkennt, dass es Situationen gibt, in denen sich diese Sachlage nachteilig auswirken kann. Dies kann zum Beispiel bei Auslandsreisen ein schwerwiegendes Problem sein. Das Argument, das von Befürwortern der «Ehe für alle» vorgebracht wird, wonach das Recht auf Ehe ein Menschenrecht sei, ist gemäss Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte nicht gegeben.¹ Der Gerichtshof hat im 2016² einstimmig argumentiert, dass Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention den traditionellen Begriff der Ehe (als Vereinigung von Mann und Frau) impliziere. Die EVP Schweiz ist wie der Gerichtshof der Meinung, dass keine rechtliche Verpflichtung für Vertragsstaaten besteht, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

Allerdings gibt es auch innerhalb der EVP Schweiz zur Frage «Ehe für alle» unterschiedliche Positionen. Die EVP Schweiz anerkennt, dass innerhalb der EVP unterschiedliche Meinungen nebeneinander Platz haben und beantwortet die Vernehmlassung in diesem Sinne.

¹ Anmerkung: Es ist hier anzumerken, dass die EVP die Begrifflichkeit «Ehe für alle» irreführend findet, da es in der Diskussion nur um die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geht. Ehen für mehr als zwei Personen, Urteilsunfähige, Minderjährige, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister sind weiterhin ausgeschlossen.

² Chapin et Charpentier vs. Frankreich

Die EVP Schweiz befürwortet Anpassungen im Rahmen des Partnerschaftsgesetzes, lehnt die Einführung der Ehe für alle aber mehrheitlich ab

Die EVP Schweiz befürwortet die institutionellen Gefässe, die es erlauben, die Verbindlichkeit von Partnerschaften zu unterstreichen und füreinander Fürsorge zu tragen. Allerdings ist sie mit der Vereinheitlichung des Begriffs Ehe für gleichgeschlechtliche Paare nicht einverstanden und spricht sich gegen die vorliegende Vorlage aus. Es gilt, eine klare Zuordnung der Begriffe für zwei unterschiedliche Lebenskonstellationen beizubehalten. Die Ehe zwischen Mann und Frau, aus deren Verbindung natürlicherweise Familie entstehen kann, soll gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens privilegiert bleiben und geschützt werden. Die EVP Schweiz bejaht jedoch die eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare und unterstützt eine Reform des Partnerschaftsgesetzes, um vorhandene Rechtsungleichheiten zu beseitigen. Inhalt der Reform des Partnerschaftsgesetzes sollen unterschiedliche Elemente sein:

- Der Prozess der Begründung und der Auflösung der eingetragenen Partnerschaften soll gleich sein wie bei der Ehe, um damit die Verbindlichkeit der Partnerschaft zu unterstreichen. Durch die gegenseitige Fürsorgeverpflichtung wird somit auch der Sozialstaat entlastet.
- Die EVP favorisiert den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung für eingetragene Partnerschaften, damit den Lebenssituationen von Drittpersonen in Regenbogenfamilien Rechnung getragen wird. So können sich die Partner gegenseitig beim Erwerb des Haushaltseinkommens solidarisch unterstützen, dies vor allem, wenn Drittpersonen (z.B. Kinder oder Pflegebedürftige) beteiligt sind.
- Einbürgerungsregeln sollen für verheiratete Paare und Paare in eingetragener Partnerschaft gleich sein.
- Zusätzlich fordert die EVP Schweiz eine Diskussion zur Hinterlassenenrente, die bei einem Todesfall verhindern soll, dass die Hinterbliebenen in finanzielle Not geraten. Männer und Frauen – unabhängig ihrer sexuellen Orientierung – werden heute ungleich behandelt, was nicht mehr zeitgemäss ist und die Familienväter stark benachteiligt.

Den Zugang zum Adoptionsverfahren für gleichgeschlechtliche Paare lehnt die EVP allerdings weiterhin ab. Die Mehrheit innerhalb der EVP ist nach wie vor der Meinung, dass es dem Kindeswohl am meisten dient, wenn Kinder von Vater und Mutter erzogen werden. Aus Sicht der EVP schafft die Öffnung des Zugangs zur Adoption für gleichgeschlechtliche Paare ein gesetzlich verankertes Recht, dem Kind den weiblichen oder männlichen Elternteil vorzuenthalten. Aus demselben Grund stellt die EVP die Einzeladoption in Frage und findet, dass eine öffentliche Diskussion zur Abschaffung der Einzeladoption anzustreben ist. Der Schritt zur gemeinschaftlichen Adoption ist zudem nur ein Zwischenschritt. Schon jetzt ist klar, dass die Befürworter der «Ehe für alle» schrittweise auch den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin lockern möchten und damit die Samenspende, die Eizellenspende bzw. die Leihmutterchaft auch in der Schweiz legalisiert werden soll. Dies lehnt die EVP Schweiz entschieden ab.

Eine Minderheit in der EVP ist überzeugt, dass es heutzutage keine triftigen Argumente gegen die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare mehr gibt. Sie anerkennt die Diversität der Beziehungs- und Lebensformen der Menschen in der Gesellschaft und will in dieser Zeit ein Zeichen für die Institution Ehe setzen. Somit befürworten Teile der EVP die Gesetzesrevision in diesem Sinne. Sie finden es wichtig, dass auch gleichgeschlechtliche Menschen, die verbindlich für einander Verantwortung tragen wollen, unabhängig ihrer sexuellen Orientierung, in der Gemeinschaft anerkannt sind. Allerdings ist hier auch festzuhalten, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Gespräch mit ihren Kirchen und Gemeinden selbst entscheiden sollen, ob sie gleichgeschlechtliche Segnungsfeiern vornehmen wollen oder nicht.

Somit sollen aus Sicht einer Minderheit der Partei die geltenden Bestimmungen für Ehepartner auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten. Über eine Reform der Hinterlassenenrente müsste selbstverständlich diskutiert werden, da dies zu einer juristischen Ungleichbehandlung von lesbischen und schwulen Paaren führen würde. Der Zugang zur Adoption soll aus Sicht dieser Minderheitsposition bei allen verheirateten Paaren, ob

gleichgeschlechtlich oder verschiedengeschlechtlich, gleichermaßen gehandhabt werden. Die Vertreter dieser Position sind sich einig, dass Liebe und Stabilität, Vertrauen und Respekt in einer Familie für das Kindeswohl zentral sind. Die Behörden sollen weiterhin die geltenden strengen Auflagen befolgen und prüfen, ob eine Adoption dem langfristigen Wohl des Kindes dient.

Kindesverhältnis und Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare

Mit Befremden nimmt die EVP Schweiz die Diskussion um den «Unfruchtbarkeitsbegriff» zur Kenntnis. Für die EVP ist klar, dass der verfassungsrechtliche Begriff der Unfruchtbarkeit nur auf verschiedengeschlechtliche Paare anwendbar ist. Somit ist für die Öffnung des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin zwingend eine Verfassungsänderung notwendig. Der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin sollte nur für unfruchtbare verschiedengeschlechtliche Paare unter 42 Jahren möglich sein.

Die EVP stellt sich auch gegen die Einführung der originären Elternschaft für gleichgeschlechtliche Paare (Änderung im ZGB Art. 255). Es macht für sie keinen Sinn, diese gesetzliche Vaterschaftsvermutung des Ehemannes auf die Ehefrau einer Mutter anzuwenden. Es ist der Partnerin einer Frau durchaus zuzumuten, dass sie das Kind adoptieren kann, um ebenfalls Mutter des Kindes zu werden (Stiefkindadoption). Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Mutter ins Ausland geht, um von einer Samenspende zu profitieren, und so bestehendes Schweizer Gesetz umgeht.

Die EVP Schweiz ist sich auch des Graumarktes im Bereich der Samenspende bewusst und spricht sich gegen eine Legalisierung der Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Paare aus. Sie folgt somit der Argumentation der Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrates. Dies würde zu einer juristischen Ungleichbehandlung zwischen lesbischen und schwulen Paaren führen und unweigerlich die Diskussion um die Leihmutterchaft wiedereröffnen³. Die EVP lehnt daher die Variante in der Gesetzesvorlage ab.

In den Medien wurde mehrfach erwähnt, dass Reproduktionsmediziner alleinstehende oder lesbische Frauen ermutigen, für eine Samenspende ins Ausland (z.B. Spanien) zu reisen. In Spanien sind die Samenspenden anonym, somit bleibt den Kindern das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Artikel 119 Bundesverfassung) verwehrt. Den Müttern fehlen die vorbereitenden Gespräche betreffend medizinischen, gesetzlichen und ethischen Auflagen. Die EVP findet es inakzeptabel, wenn medizinisches Fachpersonal den Müttern Zugang zu Kliniken im Ausland verschafft. Darum fordert die EVP eine öffentliche Diskussion über die Risiken und Konsequenzen für das werdende Kind einer solchen Reise von Paaren oder Einzelpersonen zwecks Samenspende ins Ausland. Sie fordert, dass Fachpersonen nicht mehr die Umgehung der Gesetze empfehlen dürfen. Kinder können später in der Phase der Identitätsfindung in zum Teil schwere Identitätskrisengeraten. Das geltende Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung muss bewahrt werden.

Umgehung der Fortpflanzungsmedizingesetze

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die «Ehe für alle» wird erneut undifferenziert öffentlich über Leihmutterchaft diskutiert. Spezialisten sprechen von 500 bis 1000 Fällen von Kindern in der Schweiz, die von

³ Es ist festzuhalten, dass bei Annahme der Variante unbedingt eine Diskussion über die Kosten zu halten wäre. Bei der intrauterinen Insemination werden heute drei Behandlungszyklen pro Schwangerschaft von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet. Die EVP würde, im Falle einer Annahme der Samenspende für lesbische Paare, eine öffentliche Diskussion über die von der obligatorischen Krankenkassenleistungen übernommenen Kosten der intrauterinen Insemination fordern.

Leihmüttern ausgetragen wurden.⁴ In den Medien scheint es normal zu sein, Männer zu zeigen, die mit Hilfe von Leihmüttern Kinder gezeugt haben. Dabei wird diese Praxis von den Medien (unter anderem durch SRF) weder hinterfragt noch kritisch beleuchtet.

LGBT Organisationen (z.B. Pinkcross) sagen ganz klar, dass Leihmutterschaft die einzige Möglichkeit ist, für Männerpaare Eltern zu werden, und dass sie somit für «diese Art des Kinderkriegens ins Ausland» ausweichen müssen und werben somit für die Umgehung der Gesetze. In diesen Fällen werden in der Schweiz der biologische Vater als Vater und die gebärende Frau als Mutter des Kindes eingetragen. Dies führt zur absurden Situation, dass ausländische Leihmütter, welche Geld für die Austragung der Kinder erhielten, als Mütter von Kindern zivilrechtlich eingetragen werden, die jedoch genetisch mit den Kindern nicht verwandt sind.

Die Leihmutterschaft ist ein Vertrag, durch den eine Frau akzeptiert, ein (gesundes) Kind für jemand anderen zu gebären, es bei der Geburt aufzugeben und dem Vertragspartner zu übergeben. Das Kind wird somit zur Ware und zum kaufbaren Handelsgut reduziert. Die kommerzielle Leihmutterschaft steht im Widerspruch zu den UN-Konventionen über die Rechte von Frauen und Kindern, die den Handel mit Frauen und Kindern verbieten. Die Situation ist vergleichbar mit dem Handel menschlicher Organe. Auch die sogenannte altruistische Leihmutterschaft muss verboten bleiben: was es bedeutet, ein Kind zu tragen, zu gebären und dann wegzugeben, kann nie im Voraus in einem Vertrag vereinbart werden. Zentral auch hier: Das werdende Kind wird vor die Tatsache gestellt, dass seine leibliche Mutter es für Geld weggegeben hat. Die Konsequenzen für die Identitätsfindung und Entwicklung des Kindes sind nicht absehbar. Aus diesen Gründen spricht sich die EVP ausdrücklich dagegen aus, dass Eizellenspende und Leihmutterschaft zu einem späteren Zeitpunkt zum gesetzlichen Regelfall erhoben werden, wie das von verschiedener Seite bereits gefordert und vorangetrieben wird.

Die EVP ist der Meinung, dass der Bund Informationskampagnen finanzieren soll, die über die schwerwiegenden Probleme der Leihmutterschaft informieren. Paare oder Einzelpersonen sollen davon abgehalten werden, den Kauf von Kindern durch kommerzielle Leihmutterschaft in anderen Ländern in Betracht zu ziehen. Die Öffentlichkeit soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass Kinder so zur Ware degradiert werden, die man bei Dritten bestellen kann, währenddessen die Leihmütter ihren Körper für Geld kommerzialisieren. Risiken in Bezug auf Menschenhandel und Ausbeutung von Kind und Mutter sind hoch. Darum kämpft die EVP gegen diesen Fortpflanzungstourismus an und will, dass öffentlich diskutiert wird, ob die Umgehung des schweizerischen Leihmutterschaftsverbots strafbar gemacht werden soll.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

⁴ Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), „Komplizierte Rechtslage - Zwei Kinder, zwei Väter, eine Leihmutter“, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 28. Juli 2017, <https://www.srf.ch/news/schweiz/zwei-kinder-zwei-vaeter-eine-leihmutter>.

Kommission für Rechtsfragen
CH-3003 BernBern, 21. Juni 2019
13.468 Ehe für Alle / DDper Email an: debora.gianinazzi@bj.admin.ch**13.468 n Pa.lv. Fraktion GL. Ehe für alle: Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen spricht sich für die Öffnung der Ehe gemäss der Variante des Vorentwurfs aus. Kern des Liberalismus ist die Überzeugung, dass alle Menschen ihr Leben so gestalten können, wie sie es für richtig halten. Dies gilt auch und insbesondere für das Privatleben. Eine konservative Auslegung der Ehe mit einer Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren widerspricht dieser Überzeugung klar. Mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft und der Möglichkeit der Stiefkindadoption für eingetragene Partner wurden bereits wichtige Schritte gegangen, welche die FDP mitgetragen hat. Es besteht jedoch noch Handlungsbedarf. Zwischen einer eingetragenen Partnerschaft und einer Ehe bestehen noch Unterschiede, die einer Rechtfertigung entbehren. Diesen diskriminierenden Zustand gilt es zu beseitigen. Das zivilrechtliche Institut der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, ist daher der richtige, längst überfällige, nächste Schritt.

Den Bereich der Hinterlassenenrente, lässt der Vorentwurf bewusst aus. Diesen Entscheid unterstützt die FDP, da mit diesen Fragen weiterführende rechtsbereichsübergreifende Abklärungen und Überlegungen verbunden sind, die den Rahmen dieser Vorlage sprengen und einer raschen Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Wege stünden. Sie sind jedoch baldmöglichst in einem nächsten Projekt anzugehen. Dem Anliegen einer raschen Öffnung der Ehe dient auch die Umsetzung auf Gesetzesebene. Im Sinne der Verwaltungseffizienz begrüsst die FDP zusätzlich die im Vorentwurf vorgesehene Möglichkeit, eine bestehende eingetragene Partnerschaft ohne grossen bürokratischen Aufwand in eine Ehe umzuwandeln. In diesem Zusammenhang wäre auch an die Einführung eines PACS zu denken.

Zugang zur Samenspende

Die Ehe zu öffnen, bedeutet das Institut der Ehe bezüglich seiner Rechte und Pflichten unangetastet zu lassen und lediglich den Kreis der zur Eingehung der Ehe Berechtigten um gleichgeschlechtliche Paare zu erweitern. Es sollen damit Diskriminierungen beseitigt und nicht neue begründet werden. Daher ist es essentiell, dass verheiratete gleichgeschlechtliche Paare alle Rechte und Pflichten erlangen, die verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zukommen. Es sei denn es bestünden sachliche Gründe für eine Unterscheidung. Die FDP unterstützt daher die Variante der Vorlage, welche den Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Paare und damit verbunden die originäre Elternschaft ermöglicht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum gleichgeschlechtliche Ehepaare in dieser Frage anders behandelt werden sollten als verschiedengeschlechtliche. Die originäre Elternschaft, welche ermöglicht, dass das Kind von Geburt an zwei rechtliche Elternteile hat, ist zudem für das Kindeswohl zentral und erspart dem Paar den zeitlichen, finanziellen und administrativen Aufwand, den Umweg über eine Stiefkindadoption gehen zu müssen. Dem Argument, dass mit dieser Regelung gegenüber Männerpaaren eine Diskriminierung hergestellt wird, kann nicht gefolgt werden. Die Regelung diskriminiert Männerpaare gegenüber Frauenpaaren genauso wenig wie sie Ehepaare, bei denen der

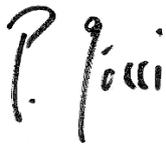
biologische Unfruchtbarkeitsgrund bei der Frau liegt, gegenüber Ehepaaren, die von männlicher Unfruchtbarkeit betroffen sind, diskriminiert. Für die unterschiedliche Behandlung liegt in beiden Fällen ein sachlicher Grund vor, nämlich die biologische Unmöglichkeit ein Kind mittels einer Samenspende zu zeugen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
3003 Bern

Per E-Mail an: debora.gjaninazzi@bj.admin.ch

17. Juni 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu 13.468 Pa.Iv. Grünliberale Fraktion. Ehe für alle

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zu 13.468 Pa.Iv. Grünliberale Fraktion. Ehe für alle und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Es geht um eine der zentralen Forderungen einer zeitgemässen und liberalen Gesellschaftspolitik: Die Ehe für alle. Die Grünliberalen haben die parlamentarische Initiative eingereicht, mit der dieses Ziel endlich erreicht werden soll. Die Schweiz ist verglichen mit unseren Nachbarländern in beschämender Weise ins Hintertreffen geraten. Die Grünliberalen begrüssen, dass dieser Missstand mit dem vorliegenden Vorentwurf korrigiert werden soll, und sind mit der Vorlage einverstanden (mit den nachstehenden Ergänzungen).

Ein Wermutstropfen ist, dass es ab Einreichen der parlamentarischen Initiative mehr als fünf Jahre gedauert hat, um an diesen Punkt zu kommen. Umso mehr sind die Grünliberalen über die Aussage im erläuternden Bericht erfreut, dass es der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) ein Anliegen ist, dass nunmehr möglichst rasch allen Paaren der Zugang zur Ehe gewährt wird (Bericht, Ziff. 3). Sie unterstützen daher die Entscheidung der RK-N, sich in einer ersten Etappe auf die für die Öffnung unbedingt notwendigen Anpassungen zu konzentrieren (sog. „Kernvorlage“). Sobald der erfolgreiche Abschluss dieser Etappe absehbar ist, sind umgehend die Arbeiten zur Anpassung der restlichen Bestimmungen an die Hand zu nehmen, die von der Öffnung betroffen sind. Das betrifft insbesondere die Regelung der Hinterlassenenrente in der AHV und der Unfallversicherung.

Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare

Die Grünliberalen begrüssen und unterstützen die Variante im Vorentwurf, mit welcher der Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare auf dem Wege der Gesetzesänderung geöffnet werden soll. Der heutige Ausschluss gleichgeschlechtlicher weiblicher Ehepaare von der Fortpflanzungsmedizin verstösst gegen das in der Bundesverfassung verankerte Diskriminierungsverbot und lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Es ist richtig, dass die Ehefrau der Mutter dabei ab Geburt als der andere Elternteil des Kindes gilt. Das Kind hat damit auch rechtlich gesehen von Anfang an zwei Mütter.

Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

Normstufe: Das Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 7. Juli 2016 hat gezeigt, dass es rechtlich möglich ist, die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts auf dem Wege der Gesetzesänderung vorzunehmen. Eine Revision der Bundesverfassung ist dafür nicht erforderlich. Die Grünliberalen begrüssen, dass sich die

Mehrheit der RK-N dieser Auffassung angeschlossen und entschieden hat, die Öffnung der Ehe auf dem Wege der Gesetzesänderung vorzunehmen.

Umwandlung einer bestehenden eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe: Die Grünliberalen begrüßen, dass eingetragene Partnerinnen und Partner die Wahl erhalten sollen, entweder weiterhin in einer eingetragenen Partnerschaft zu leben oder diese – mit einer einfachen Erklärung vor dem Zivilstandsamt – in eine Ehe umzuwandeln. Sofern vom Paar gewünscht, sollte es dabei ausdrücklich möglich sein, die Umwandlungserklärung gleich wie bei einer Eheschliessung von Zeugen mitunterzeichnen zu lassen. Der Hinweis im erläuternden Bericht, dass es jedem Zivilstandsamt unbenommen bleibe, auf Wunsch der betroffenen Personen eine Trauungszeremonie durchzuführen, genügt nicht (siehe dort die Erläuterungen zu Art. 35 VE-PartG). Die Paare sollten ausdrücklich einen Anspruch darauf haben.

Da bei gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe künftig an die Stelle der eingetragenen Partnerschaft tritt, ist es folgerichtig, dass nach der Öffnung der Ehe für alle Paare keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

20. Juni 2019

13.468 n Pa.IV. Fraktion GL. Ehe für alle

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu dürfen. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen.

Die GRÜNEN unterstützen die parlamentarische Initiative zur «Ehe für alle» und den von der Rechtskommission des Nationalrats ausgearbeiteten Vorentwurf grundsätzlich. Dabei ist zu betonen, dass die GRÜNEN nur eine vollständige Gleichstellung mit umfassender Umsetzung der Ehe für alle vorbehaltlos befürworten. Eine tatsächliche Gleichstellung wird nur erreicht, wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe mit sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können, und zwar genau so, wie sie auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen steht. Hierfür bedarf es der Umsetzung inklusive der vorgeschlagenen Variante mit dem Zugang zur Samenspende. Letztlich unterstützen wir, dass der vorliegende Entwurf eine Öffnung der Ehe durch eine einfache und pragmatische Gesetzesänderung vorsieht und nicht eine Verfassungsänderung.

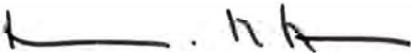
Die Einführung der eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2007 war ein wichtiger Schritt, jedoch bestehen zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft weiterhin gewichtige Differenzen. Diese fassen auf keinen sachlichen Gründen, sondern lediglich auf einem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie. Zusätzlich führt das Spezialkonstrukt der eingetragenen Partnerschaft zu einer Stigmatisierung von eingetragenen Partner*innen, da sich diese in vielen Lebensbereichen als gleichgeschlechtlich liebend outen müssen. Auch für Paare mit Kinderwunsch ist die heutige Situation sehr unbefriedigend: Für gleichgeschlechtliche Paare gibt es in der Schweiz momentan keine Möglichkeit, legal ein gemeinsames Kind auf die Welt zu bringen oder zu adoptieren und von Anfang an gemeinsam Eltern zu sein.

Mit der Öffnung der Ehe muss deshalb der Zugang zur Samenspende auch für verheiratete Frauenpaare ermöglicht werden, so wie er für verheiratete verschiedengeschlechtliche Paare seit vielen Jahren gewährleistet ist. Durch die vorgeschlagene Variante im Vorentwurf – welche die GRÜNEN unterstützen – wird zudem die originäre Elternschaft ermöglicht, was im Sinne des Kindeswohls zentral ist. Dadurch hat ein gemeinsames Kind eines Frauenpaares ab Geburt zwei rechtliche Elternteile und auf den zeitintensiven und teuren Umweg über die Stiefkindadoption kann verzichtet werden. Die GRÜNEN unterstützen voll diese Variante und sind auch der Meinung, dass keine Verfassungsänderung dafür nötig ist, wie der Professor Ziegler in seinem Gutachten gezeigt hat. Wir begrüßen auch, dass der Gesetzesvorentwurf den Zugang zum Adoptionsverfahren gewährleistet. Da verheiratete gleichgeschlechtliche Partner in Zukunft auch als «Ehegatten» gelten, werden sie automatisch Zugang zum Adoptionsverfahren erhalten. Dies entspricht einer längst fälligen Gleichstellung und ist zwingend notwendig.

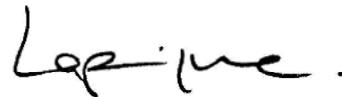
Letztlich begrüßen die GRÜNEN das einfache Verfahren zur Umwandlung einer bestehenden eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. Da jedoch viele Paare bereits bei der Eintragung ihrer Partnerschaft eine Ehe eingegangen wären, sofern dies möglich gewesen wäre, sollte eine kostenfreie Umwandlung ermöglicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Gaëlle Lapique
Fachsekretärin



Per E-Mail

Sekretariat der Kommission für Rechtsfragen

Parlamentsdienste

Parlamentsgebäude

3003 Bern

rk.caj@parl.admin.ch

Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 13.468 Ehe für alle

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1 Allgemeine Würdigung

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung dieser Parlamentarischen Initiative nachdrücklich.¹ Insbesondere möchten wir unterstreichen, dass der Zugang der Samenspende für verheiratete Frauen von zentraler Bedeutung für eine vollständige Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1).

1.1 Zur Ausgangslage

Im Jahr 2013 wurde die Parlamentarische Initiative zur Ehe für alle eingereicht, doch erst fast sechs Jahre später liegt ein erster Gesetzesentwurf vor. In diesen Jahren ist die Zustimmung in der Bevölkerung zur Ehe für alle nochmals stark gestiegen, nachdem bereits im Jahr 2005 – vor 15 Jahren – die eingetragene Partnerschaft mit einer sehr deutlichen Mehrheit von 58% der

¹ Vgl. Legislaturziele der SP-Fraktion 2019-2023, Gemeinsam gegen die Macht des Stärkeren, Februar 2019, S. 46.

Stimmenden angenommen wurde. Umso mehr ist es für die SP Schweiz wichtig, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in Kommissionen und Ratsplenen von National- und Ständerat möglichst rasch verabschiedet wird.

Bei einer repräsentativen Umfrage von gfs.Zürich im April 2016 befürworteten 69% der Befragten eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (ja: 40%, eher ja: 29%). Auch eine entsprechende repräsentative Thementumfrage von Tamedia im Dezember 2017 zeigte, dass nur noch 24% der Bevölkerung die Ehe für alle ablehnen. Es zeigt sich somit, dass die Zustimmung zur Öffnung der Ehe in der Bevölkerung stetig steigt und dass damit ein offensichtlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um diese Realität abzubilden.

Die Einführung der eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2007 war ein wichtiger Schritt, jedoch bestehen zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft weiterhin gewichtige Differenzen: So gibt es u.a. Unterschiede beim Erwerb des Bürgerrechts, im Sozialversicherungsrecht oder beim Zugang zur Samenspende. Diese fassen auf keinen sachlichen Gründen, sondern lediglich auf einem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie. Zusätzlich führt das Spezialkonstrukt der eingetragenen Partnerschaft zu einer Stigmatisierung von eingetragenen Partner/innen, da sich diese in vielen Lebensbereichen als gleichgeschlechtlich liebend zu erkennen geben müssen. In vielen Formularen wird nach dem Zivilstand gefragt (z.B. auch für Arbeits- oder Mietverhältnisse) und ein auf diese Weise erzwungenes Coming-out kann schwerwiegende persönliche Folgen haben, was durch die Angleichung des Zivilstandes verhindert werden kann.

Auch für Paare mit Kinderwunsch ist die heutige Situation sehr unbefriedigend: Für gleichgeschlechtliche Paare gibt es in der Schweiz momentan keine Möglichkeit, legal ein gemeinsames Kind auf die Welt zu bringen und von Anfang an gemeinsam rechtliche Eltern zu sein. Mit der Einführung der Stiefkindadoption im Jahr 2018 ist es nun wenigstens möglich, ein gemeinsames Kind rechtlich abzusichern, doch ist dies mit vielen Hürden und hohen Kosten verbunden. Gleichzeitig ist das Kindeswohl in der z.T. sehr langen Wartezeit von Geburt, einjährigem Pflegeverhältnis, Antrag auf Stiefkindadoption bis zu deren Genehmigung (bis zu 2.5 Jahren) gefährdet: Stirbt der leibliche Elternteil in dieser Zeit, so hat der überlebende Elternteil keine Rechte am Kind, obwohl es sich dabei meistens um das gemeinsame Wunschkind handelt. Diese Situation zeigt deutlich: Das Kindeswohl steht heute nicht im Zentrum. Die bisherigen Regelungen zeugen von einem überholten Familienbild und sollten der Realität angepasst werden.

Die Schweiz ist momentan denn auch eines der letzten Länder Westeuropas, welches die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren noch immer verwehrt. In den Niederlanden wurde bereits 2001 die Ehe geöffnet, zuletzt haben auch Deutschland (2018) und Österreich (2019) diesen Schritt vollzogen. Sogar im eher katholisch geprägten Irland wurde die Ehe für alle im Rahmen einer Volksabstimmung im Jahr 2015 mit klaren 62% angenommen. Auch wenn die Schweiz sich mit gesellschaftspolitischen Öffnungen schwertut – wie beispielsweise die Einführung des Frauenstimmrechts zeigte –, ist es jetzt an der Zeit, die Ehe auch in der Schweiz für gleichgeschlechtliche Paare endlich rasch zu öffnen.

1.2 Der Anspruch: Gleiche Rechte

Die Bundesverfassung schreibt heute schon vor, dass eine Diskriminierung wegen der «Lebensform» oder des «Geschlechts» unzulässig ist (Art. 8 Abs. 2 BV). Die für die Verfassung bewusst verwendete Umschreibung der «Lebensform» bezeichnet nach dem parlamentarischen Willen in erster Linie die sexuelle Orientierung und wurde so auch in Gesetzeserlasse und die herrschende Rechtslehre übernommen. Eine Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren ist folglich

verfassungswidrig. Auch der Vergleich mit anderen Ländern sowie die verschiedenen Umfragen bei der Bevölkerung zeigen deutlich, dass eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht mehr recht- und zeitgemäss ist.

Eine tatsächliche Gleichstellung wird jedoch nur erreicht, wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe mit sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können, und zwar genau so, wie sie auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen steht. Dazu gehört die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren in sämtlichen Rechtsbereichen, wie dies auch im erläuternden Bericht zum Vorentwurf festgeschrieben ist. Der vollständigen Gleichstellung entspricht nur der Vorentwurf mit Variante («Zugang zur Samenspende»), da ansonsten weiterhin eine Ungleichbehandlung bestehen würde.

Die Einführung der Ehe für alle dient jedoch nicht nur all jenen gleichgeschlechtlichen Paaren, welche heiraten möchten, sondern sie hat auch relevante gesellschaftliche Auswirkungen: Eine Studie im Jahr 2018 zeigte auf, dass die Einführung der Ehe für alle ein wichtiges positives gesamtgesellschaftliches Signal aussendet. Demnach fördert die Ehe für alle die Akzeptanz von homo- und bisexuellen Menschen in der Gesellschaft, wohingegen Sonderlösungen wie die eingetragene Partnerschaft zu einer gewissen Stigmatisierung führen, da sie damit als eine «Out-Group» gekennzeichnet werden, was sich negativ auf die Akzeptanz auswirkt. Die Öffnung der Ehe verstärkt also positive Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen (LGB-Menschen) und wirkt sich somit positiv auf eine sehr grosse Anzahl von Menschen in der Schweiz aus. Denn verschiedene Studien zeigen, dass zwischen 5-10% der Bevölkerung schwul, lesbisch oder bisexuell sind – das entspricht also mehreren hunderttausend Personen in der Schweiz. Die Öffnung der Ehe und die tatsächliche Gleichstellung in sämtlichen Belangen ist somit auch zwingend, um die Situation für alle lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen zu verbessern.

Bereits im Januar 1995 wurde die Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» mit über 85'000 Unterschriften eingereicht. Fast 25 Jahre später ist es an der Zeit, dieser Forderung endlich nachzukommen und den gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz tatsächlich die gleichen Rechte zuzugestehen – ohne Abstriche.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Variante mit Zugang zur Samenspende

Ein Ausschluss von einzelnen Bereichen wie der Zugang zur Samenspende lässt sich angesichts des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 2 BV) nicht rechtfertigen. Entsprechend müssen sämtliche Bestimmungen angepasst werden, welche bei vergleichbarer Sachlage zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren führen. Die Kernvorlage allein erfüllt diese Anforderungen nicht. Unserer Ansicht nach ist es daher im Hinblick auf die anvisierte Gleichstellung und mit Blick auf die bestehenden gravierenden Probleme unverzichtbar, dass die Variante mit Zugang zur Samenspende umgesetzt wird. Die SP Schweiz begrüsst dabei insbesondere, dass der vorliegende Entwurf eine Öffnung der Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung vorsieht und nicht eine Verfassungsänderung. Das Gutachten des Bundesamts für Justiz kommt klar und richtigerweise zum Schluss, dass keine Verfassungsänderung notwendig ist, da die Verfassung dynamisch und somit zeitgemäss auszulegen und die Ehe entsprechend durch eine Gesetzesänderung zu öffnen sei. Entsprechend unterstützen wir die Position der Mehrheit der Rechtskommission. Auch den Einschluss des Zugangs zum Adoptionsverfahren für gleichgeschlechtliche Paare unterstützen wir klar. Es ist heute unverständlich, dass

gleichgeschlechtliche Paare nicht gemeinsam Kinder adoptieren können – vor allem, wenn man bedenkt, dass alleinstehende Einzelpersonen zum Adoptionsverfahren zugelassen sind. Die Öffnung dieses Zugangs im Rahmen der Ehe für alle hat sich in sämtlichen europäischen Ländern, welche die Ehe für alle in den letzten fast 20 Jahren eingeführt haben, bewährt.

Gleichgeschlechtliche Eltern sind schon längst eine Realität: Schätzungen zufolge leben in der Schweiz aktuell zwischen 6'000 und 30'000 Kinder in Regenbogenfamilien. Die Hälfte dieser Familien wurden durch eine Samenspende gegründet, knapp ein Fünftel davon von einem privaten Spender, ein Drittel mit der Hilfe einer Samenbank im Ausland. Samenspenden sind also ein zentrales Element für die Familiengründung, insbesondere von weiblichen Paaren. Die rechtliche Absicherung der betroffenen Kinder und Familien ist gemäss geltendem Recht aber ungenügend.

Zahlreiche aktuelle Studien haben belegt, dass Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern sich ebenso gut entwickeln wie jene mit verschiedengeschlechtlichen Eltern. Für das Wohl des Kindes, so die Forschungsergebnisse, sind die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie entscheidend. Das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern ist für die Entwicklung eines Kindes hingegen unerheblich.

Die heutige Rechtslage ist für Regenbogenfamilien aber massiv ungenügend. Die im Erläuternden Bericht angesprochene Notwendigkeit einer generellen Prüfung des schweizerischen Abstammungsrechts rechtfertigt einen Aufschub der Regelung im Rahmen der vorliegenden Vorlage nicht. Mit dem gemäss Variante vorgesehenen Zugang zur Samenspende und zur originären Elternschaft erfolgt die mit der Ehe für alle angestrebte Gleichstellung mit gleichgeschlechtlichen Ehepaaren. Einer allfälligen späteren Neugestaltung des Abstammungsrechts, welche wiederum für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare gelten muss, steht dies nicht im Wege.

Die SP Schweiz befürwortet klar, den Gesetzesvorentwurf mit der Variante zu Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a E-ZGB. Der vorgeschlagene neue Art. 259a E-ZGB beinhaltet – analog der Vaterschaftsvermutung von Art. 255 E-ZGB – eine Vermutung der Elternschaft der gleichgeschlechtlichen Ehefrau und stellt damit gleichzeitig den Zugang zu medizinischen Fortpflanzungsverfahren sicher, da letztere nur bei Paaren angewendet werden dürfen, zu denen ein Kindesverhältnis begründet werden kann. Damit wird mit dieser Variante einerseits der Zugang zur Samenspende gewährleistet, andererseits aber auch die originäre Elternschaft ermöglicht.

Unserer Auffassung nach genügt für den Zugang zur Samenspende eine Gesetzesänderung: Auch wenn der Bundesrat und das Bundesamt für Justiz bisher den Standpunkt vertraten, für den Zugang zur Samenspende bedürfe es einer Verfassungsänderung, zeigte ein Gutachten von Prof. Dr. Andreas R. Ziegler der Universität Lausanne vom Januar 2019 auf, dass dies nicht der Fall ist. Dabei ist die Definition des Begriffs der «Unfruchtbarkeit» relevant, wie er als Voraussetzung für die Zulassung zur Samenspende in der Bundesverfassung festgeschrieben ist. Das Gutachten zeigt, dass auch Paare, welche zwar nicht «medizinisch», jedoch konstellationsbedingt unfruchtbar sind, als unfruchtbar im Sinne der Bundesverfassung gelten – entsprechend ist der Begriff auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar. Das Gutachten führt weiter aus, dass sich die Haltung des Bundesamts für Justiz und des Bundesrats auf traditionelle gesellschaftliche Vorstellungen von anfangs der 1990-er Jahre stützt und dass diese Auslegung heute überholt ist. Der überwiegende Teil der Lehre vertritt heute die Auffassung, dass aus der Verfassung kein Verbot fortpflanzungsmedizinischer Verfahren für gleichgeschlechtliche Paare abgeleitet werden kann. Das Gutachten Ziegler kommt unseres Erachtens zu Recht zum Schluss, dass der heutige Ausschluss von Frauenpaaren von der Samenspende lediglich auf einfachem Gesetzesrecht beruht und entsprechend auch ohne Verfassungsänderung angepasst werden kann. Da die Öffnung der Ehe

eine tatsächliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit verschiedengeschlechtlichen Paaren zum Ziel hat, gibt es keinen Grund, Frauenpaare weiter von der Samenspende auszuschliessen und die diskriminierenden Regelungen beizubehalten.

Die Samenspende ist heutzutage die häufigste Methode, mit der Frauenpaare eine Familie gründen. Sie ist daher von zentraler Bedeutung. Viele in der Schweiz lebende Frauenpaare machen von der Möglichkeit Gebrauch, Kinder durch eine Samenspende im Ausland zu zeugen. Sie setzen sich so nicht nur möglichen unnötigen gesundheitlichen und rechtlichen Risiken aus, sondern sind gezwungen, teure und zeitaufwendige Verfahren in Anspruch nehmen. Oft setzen sich Frauenpaare mit Kinderwunsch auch gesundheitlichen Risiken aus, weil sie sich etwa auf dubiose Angebote von Samenspendern im Internet einlassen oder – aus Angst vor dem “illegalen” Vorgehen – ungenügend medizinisch versorgt werden. Demgegenüber erhalten verschiedengeschlechtliche Paare sämtliche Dienstleistungen, die für eine künstliche Befruchtung nötig sind, sicher in der Schweiz. Diese Ungleichbehandlung von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Paaren beim Zugang zur Samenspende ist diskriminierend und sachlich nicht gerechtfertigt.

Zur originären Elternschaft: Die als Variante vorgeschlagene Gesetzesänderung ermöglicht zudem die originäre Elternschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Das heisst, dass gleichgeschlechtliche Ehepaare ab Geburt ihres gemeinsam geplanten Kindes gemeinsam rechtliche Eltern sind. Der umständliche und an strenge Voraussetzungen geknüpfte Schritt über die zeitaufwendige und teure Stiefkindadoption für die nicht-gebärende Mutter entfällt. Die Praxis zeigt, dass die seit 01.01.2018 mögliche Stiefkindadoption keine befriedigende Alternative zur originären Elternschaft darstellt. Nicht nur die strengen Voraussetzungen und die lange Zeitdauer zwischen Geburt und Adoption sind eine grosse Belastung, sondern auch die anspruchsvolle «Eignungsprüfung» wird als demütigend und als ungerechtfertigte Einmischung empfunden. So werden etwa im Kanton Zürich 22 Beilagen verlangt, in denen Persönlichstes preisgegeben werden muss, und es kann z.B. eine Krankheit des adoptierenden Elternteils zum Stolperstein werden. Das Adoptionsverfahren stellt eine Diskriminierung gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren dar, die ihre rechtliche Elternschaft ohne Eignungsprüfung und direkt ab Geburt herstellen können. Kinder von Frauenpaaren, die mittels Samenspende gezeugt wurden, haben heute bei der Geburt nur einen rechtlichen Elternteil. Durch die originäre Elternschaft wird das Kindeswohl ins Zentrum gerückt, da das Kind von Geburt an rechtlich abgesichert ist und zwei Elternteile hat. Für die Absicherung des Kindes ist dies fundamental, denn mit der Begründung eines Kindesverhältnisses sind elementare Rechte verbunden wie Name, Bürgerrecht, elterliche Sorge, Unterhalt, Sozialversicherungsleistungen, Erbrecht oder Steuern.

Zur Gleichstellung von Frauen- und Männerpaaren: Die Ehe für alle hat die Gleichstellung von gleich- mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zum Ziel – und zwar im Rahmen des derzeit für Ehepaare geltenden Rechts. Dabei lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, Frauenpaare den Zugang zur Samenspende zu verweigern, obwohl dieser verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren offen steht.

Männerpaare jedoch können aus biologischen Gründen primär nur über eine Leihmutterschaft ein eigenes Kind bekommen. Da die Leihmutterschaft in der Schweiz für alle Personen – d.h. sowohl für gleich-, als auch für verschiedengeschlechtliche Paare – verboten ist, steht sie im Rahmen der Ehe für alle nicht zur Diskussion. Das Verbot der Leihmutterschaft sowie von weiteren fortpflanzungsmedizinischen Verfahren ist in der Bundesverfassung festgeschrieben und wird durch diese Vorlage nicht berührt. Eine Diskriminierung von Männerpaaren liegt hier nicht vor und ist entsprechend ein haltloses Argument.

3 Kommentar zu weiteren Bestimmungen

3.1 Schicksal / Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft

Die SP Schweiz begrüsst es, dass bereits geschlossene eingetragene Partnerschaften weitergeführt werden können. Die vorgeschlagene Möglichkeit zur unbürokratischen Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe ist die zwingende Ergänzung dazu. Zentral ist ausserdem, dass bei Bestimmungen, welche an die Dauer einer Ehe anknüpfen, die vorhergehenden Jahre in eingetragener Partnerschaft ebenfalls angerechnet werden, wie dies auch im Vorentwurf vorgeschlagen wird. Störend ist einzig, dass eine Umwandlung erneut mit Kosten verbunden sein wird. Da viele Paare bereits bei der Eintragung ihrer Partnerschaft eine Ehe eingegangen wären, sofern dies möglich gewesen wäre, sollte eine kostenfreie Umwandlung ermöglicht werden.

Es ist zusätzlich anzumerken, dass die Forderungen nach einer rechtlichen Absicherung, ähnlich dem französischen PACS, weiterverfolgt werden sollen. Eine fortschrittliche Gesetzgebung, welche die Realitäten in der Gesellschaft anerkennt, darf für die gegenseitige rechtliche Absicherung nicht nur auf ein starres Institut wie die Ehe setzen. Viele gelebte Gemeinschaften – sowohl von hetero- wie von homo- und bisexuellen Menschen – können nicht durch eine Ehe abgedeckt werden, doch sollte es auch für diese Personen Möglichkeiten der gegenseitigen Absicherung geben. Diese Diskussion ist jedoch richtigerweise unabhängig von der Öffnung der Ehe zu führen, denn sie betrifft sämtliche Paare, nicht nur gleichgeschlechtliche.

3.2 Güterstandsumwandlung

Bei der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe soll auch der Güterstand angepasst werden, sofern nichts anderes geregelt ist. Somit haben gleichgeschlechtliche Paare in Zukunft den gleichen ordentlichen Güterstand und die gleiche Wahlfreiheit wie verschiedengeschlechtliche Ehepaare. Mit Blick auf die Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, dass der neue Güterstand wie vorgeschlagen nicht rückwirkend seit der Eintragung der Partnerschaft gilt, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. Andernfalls könnte der Prozess für zahlreiche Paare verkompliziert werden oder gar ein Hindernis darstellen auf dem Weg zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. Auch das Weiterbestehen von Vermögensverträgen, welche vor der Umwandlung geschlossen wurden, ist eine pragmatische Lösung, die zu begrüßen ist. Für gewisse Paare kann die Änderung ihres Güterstandes grosse Auswirkungen haben. Deshalb ist vor der Umwandlung eine umfassende Information der Paare durch die Zivilstandsämter zwingend notwendig.

3.3 Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption

Da verheiratete gleichgeschlechtliche Partner in Zukunft auch als «Ehegatten» gelten, werden sie automatisch Zugang zum Adoptionsverfahren erhalten. Dies entspricht einer längst fälligen Gleichstellung und ist zwingend notwendig. Diverse Studien zeigen, dass Kinder aus Regenbogenfamilien keine Nachteile erfahren – weder in ihrer persönlichen Entwicklung noch in der Gesellschaft. Weiter gelten die Argumente unter Ziff. 2.1 oben stehend auch in diesem Punkt.

3.4 Einbürgerung

Die SP Schweiz begrüsst es, dass mit der Öffnung der Ehe die Bestimmungen betreffend der Einbürgerungsvoraussetzungen von mit Schweizer/innen verheirateten Personen in gleicher Weise auf verschieden- wie auf gleichgeschlechtliche Ehepaare Anwendung finden sollen. Es ist in der Tat kein sachlicher Grund ersichtlich, der eine Unterscheidung rechtfertigen könnte.

3.5 Hinterlassenenrente

Im Erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass bei der Hinterlassenenrente keine Anpassungen vorgenommen werden. Entsprechend ist eine Gleichstellung von Witwen- und Witwerrenten, die heute unterschiedlichen Voraussetzungen unterstehen, nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Es ist folgerichtig und zu begrüßen, dass Witwen aus gleichgeschlechtlichen Ehen die gleichen Rechte erhalten wie Witwen aus verschiedengeschlechtlichen Ehen, was eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation darstellt, in der Witwen aus eingetragenen Partnerschaften nur eine Witwerrente zugestanden wird. Es erscheint uns richtig, die Diskussion über eine grundsätzliche Überarbeitung der Witwen- und der Witwerrente mit dem Ziel einer kompletten Gleichstellung der Geschlechter und Zivilstände nicht im Rahmen der Ehe für alle Vorlage zu führen, da sie die gesamte Gesellschaft betrifft.

3.6 Internationales Privatrecht

Die Anpassungen im internationalen Privatrecht sind zu begrüßen, gewährleisten sie doch endlich die vollständige Anerkennung von im Ausland geschlossene Ehen gleichgeschlechtlicher Paare. Ein zentraler Punkt dabei ist die automatische und rückwirkende Änderung des Güterstands zur Errungenschaftsbeteiligung: Die vorgeschlagene Regelung einer einfachen und einseitigen schriftlichen Erklärung, wenn ein/e Partner/in diese Änderung nicht möchte, erscheint sinnvoll. Sämtliche betroffene Paare müssen jedoch frühzeitig und umfassend über diese Möglichkeit und das relativ kurze Zeitfenster von einem halben Jahr informiert werden.

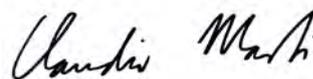
Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär



Kommission für Rechtsfragen
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Elektronisch an:
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Bern, 20. Juni 2019

13.468 n Pa.Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP lehnt die (Kern-) Vorlage, welche die Öffnung der Ehe für alle Paare abhängig von der Geschlechterzusammensetzung verlangt, ab. Der rechtliche Rahmen für eine homosexuelle Beziehung, d. h. auf eine verlässliche, dauerhafte und intime Partnerschaft, ist mit der «eingetragenen Partnerschaft» bereits gegeben. Darüber hinaus ist die Kernvorlage unvollständig, verfassungswidrig sowie mit der zu prüfenden Variante im höchsten Masse eine Diskriminierung homosexueller Männer.

Vorab ist für die SVP klar, dass die Familie und mit ihr die Ehe zwischen Mann und Frau eine tragende Säule unserer Gesellschaft bildet. So will die SVP keine Vielehen, keine absolute Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit der Ehe und keine Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare oder so genannte Einelternfamilien.

Seit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz im Jahr 2007 haben zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und stellt eine Lebensgemeinschaft mit eheähnlichen gegenseitigen Rechten und Pflichten dar. In diesem Sinne könnte man meinen, dass der rechtliche Rahmen einer «eingetragenen Partnerschaft» weitere Rechte überflüssig machen könnte.

Zentral ist vorliegend, dass obwohl sich die Kommission «bewusst» ist, «dass eine kohärente Gesetzgebung eigentlich eine Regelung sämtlicher im vorliegenden Kontext auftretenden Fragen ... erforderlich machen würde», sie bewusst «möglichst rasch» eine Ehe für Alle einführen will. Hierfür wird das Anliegen auf eine sog. «Kernvorlage»

reduziert und der Bericht hält wortwörtlich fest, dass mit einer umfassenden Revision teilweise sehr umstrittene Themenfelder betroffen wären, deren Neuregelung bereits in der Vergangenheit gescheitert sind: *«Die Aufnahme dieser Fragen würde den Erfolg der Vorlage als Ganzes gefährden»*. Gewisse Fragenstellungen seien *«erst im Rahmen einer oder mehrerer nachfolgenden Revisionen zu beheben»*.

Im Klartext bedeutet diese unhaltbare, irreführende Salomitaktik, dass in einem ersten Schritt der Wortlaut von Ehemann und Ehefrau resp. von Braut und Bräutigam im Gesetz überall *«geschlechtergerecht»* anzupassen sei (z. B. Eheleute statt Ehegatten, oder *«die verheiratete Person»*). Hingegen sollen die heissen Eisen, die vor allem dort bestehen in denen das geltende Recht eine Unterscheidung nach dem Geschlecht trifft, wie beispielsweise der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin, in nachfolgenden Revisionen erfolgen. Die Vorgehensweise der Kommission mittels Salomitaktik lehnt die SVP entschieden ab, die irreführende Spaltung der Vorlage nach dem Motto, der Zweck heiligt die Mittel, ist auch im Lichte der gewichtigen, gesellschaftlichen Bedeutung vollkommen unwürdig.

Darüber hinaus nimmt die Kommission mit der zur Prüfung vorgeschlagenen, zusätzlichen Variante bewusst eine allfällige Diskriminierung männlicher Ehepaare in Kauf. Diese sieht vor, dass gleichzeitig mit der Kernvorlage der Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche «Ehepaare» geöffnet werden soll. Eine derartige offensichtliche Diskriminierung kann einer objektiven Betrachtungsweise nicht standhalten.

Schlussendlich ist die Vorlage verfassungswidrig. Der in Artikel 14 BV (Grundrecht auf Ehe) verwendete verfassungsmässige Ehebegriff schränkt vorliegend den Gesetzgeber ein. Zuerst ist eine Verfassungsänderung erforderlich, bevor das Rechtsinstitut der Ehe für Personen gleichen Geschlechts geöffnet werden könnte. In diesem Licht ist ebenfalls der Titel der Vorlage «Ehe für alle» zu würdigen: Dieser ist offensichtlich irreführend. Gemeint ist weder eine Ehe für Unmündige, noch eine zwischen Geschwistern oder Vater und Tochter. Ebenso wenig sollen Polygamie oder Polyandrie zugelassen werden. Sondern zur Diskussion steht lediglich die Beziehung zwischen homosexuellen Frauen oder Männern. Es geht also genau genommen um das Rechtsinstitut der sog. «Homo-Ehe». Im Sinne der vorangehenden Erwägungen greift ein Überbieten der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einer Ehe im Kern in eine gewachsene Wirklichkeit bzw. in eine über Jahrhunderte gefestigte Wahrnehmung ein, welche sich in Artikel 14 BV widerspiegelt.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber